

Satzung der Ortsgemeinde Friesenhagen über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 06.02.2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl.S.153) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils derzeit geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Friesenhagen in seiner Sitzung am 06.02.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Friesenhagen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 – Hebesätze für 2025

Die Ortsgemeinde Friesenhagen setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1.für die Grundsteuer:

a.für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 508 v.H.

b.für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 684 v.H.

2.für die Gewerbesteuer auf 435 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.

Friesenhagen, den 06.02.2025

gez. Michael Schüttler
Ortsbürgermeister